

Infoblatt



Jahrgang 2015 - Ausgabe Nr. 1

vom 01.01.2015 * Autor: Steffen Hemberger

Änderungen zum 01.01.2015

Zum 01.01.2015 ändert sich die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB II. Daran gekoppelt ändern sich auch die Beträge für den Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II), für den Mehrbedarf für Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3 SGB II), für den Mehrbedarf für Behinderung (§ 21 Abs. 4 SGB II), für den Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II) und für die Warmwasseraufbereitung (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Regelbedarf

Ab 01.01.2015 werden die Regelbedarfe nach § 20 SGB II auf folgende Werte angepasst:

	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
Regelbedarf für alle alleinstehenden Hilfebedürftigen nach Vollendung des 25. Lebensjahres	391 EUR	399 EUR
Regelbedarf für alle in einer BG lebenden Ehegatten und Lebenspartner	353 EUR	360 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden volljährigen Kinder ohne eigenen Hausstand	313 EUR	320 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden Kinder ab Vollendung des 14. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	296 EUR	302 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden Kinder ab Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	261 EUR	267 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden Kinder bis zu Vollendung des 7. Lebensjahres	229 EUR	234 EUR

Mehrbedarf für werdende Mütter

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt. Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17% des individuell zustehenden Regelbedarfs und beträgt somit bei:

	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
Regelbedarf 399 EUR	66,47 EUR	67,83 EUR
Regelbedarf 360 EUR	60,01 EUR	61,20 EUR
Regelbedarf 320 EUR	53,21 EUR	54,40 EUR
Regelbedarf 302 EUR	50,32 EUR	51,34 EUR

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12%, 24%, 36%, 48% oder 60% (siehe nachfolgende Tabelle) des vollen Regelbedarfs.

2014: EUR	46,92	93,84	140,76	187,68	234,60	2015 EUR	47,88	95,76	143,64	191,52	239,40
Kinder						Kinder					
1 Kind <7			X			1 Kind <7			X		
1 Kind >7	X					1 Kind >7	X				
2 Kinder <16			X			2 Kinder <16			X		
2 Kinder >16		X				2 Kinder >16		X			
1 Kind >7 1 Kind >16		X				1 Kind >7 1 Kind >16		X			
3 Kinder			X			3 Kinder			X		
4 Kinder				X		4 Kinder				X	
>4 Kinder					X	>4 Kinder					X

Mehrbedarf für Behinderte

Der Mehrbedarf wird gewährt, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX, sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII durch einen öffentlich-rechtlichen Träger an den Hilfebedürftigen erbracht werden. Der Mehrbedarf beträgt 35% des individuellen Regelbedarfs des behinderten Leistungsberechtigten.

	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
Regelbedarf 399 EUR	136,85 EUR	139,65 EUR
Regelbedarf 360 EUR	123,55 EUR	126,00 EUR
Regelbedarf 320 EUR	109,55 EUR	112,00 EUR
Regelbedarf 302 EUR	103,60 EUR	105,70 EUR

Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Angehörige

Bei nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ sind, erhalten nachfolgenden Mehrbedarf, wenn sie nicht bereits einen Mehrbedarf für Behinderte erhalten:

	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
Regelbedarf 360 EUR	60,01 EUR	61,20 EUR
Regelbedarf 320 EUR	53,21 EUR	54,40 EUR
Regelbedarf 302 EUR	50,32 EUR	51,34 EUR
Regelbedarf 267 EUR	44,37 EUR	45,39 EUR
Regelbedarf 234 EUR	38,93 EUR	39,78 EUR

Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasseraufbereitung

Im Gesetz wird seit 01.01.2011 das Warmwasser nun den Kosten der Unterkunft zugeordnet und bei zentral zubereitetem Warmwasser in tatsächlicher, aber angemessener Höhe im Rahmen von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II übernommen. Bei dezentral zubereitetem Warmwasser besteht ein Anspruch in Form des Mehrbedarfes für Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II.

	bis 31.12.2014	ab 01.01.2015
Regelbedarf 399 EUR	8,99 EUR	9,18 EUR
Regelbedarf 360 EUR	8,12 EUR	8,28 EUR
Regelbedarf 320 EUR	7,20 EUR	7,36 EUR
Regelbedarf 302 EUR	4,14 EUR	4,23 EUR
Regelbedarf 267 EUR	3,13 EUR	3,20 EUR
Regelbedarf 234 EUR	1,83 EUR	1,87 EUR